



HESSISCHER LANDTAG

16. 06. 2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage der Abg. Cárdenas (DIE LINKE) und Fraktion

betreffend Verbot der Benachteiligung nach den Besitzverhältnissen der Eltern an Schulen in freier Trägerschaft

Drucksache 19/3235

Vorbemerkung der Fragesteller:

2010 wurde unter der Drucksachennummer 18/2716 eine Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht. Die Antworten der damaligen Landesregierung ergaben unter anderem, dass die Schulgelder (Beiträge), die die Schulen in freier Trägerschaft erheben, in ihrer Höhe sehr unterschiedlich, häufig aber keineswegs so gering sind, dass sie von Eltern mit geringem oder durchschnittlichem Einkommen gezahlt werden können. Zudem ergab sich aus der Anfrage und den daraus folgenden Debatten, dass das Sonderungsverbot (und somit die Entwicklung der Schulgelder) in Hessen zu dem damaligen Zeitpunkt nicht ausreichend überprüft wurden. Aus diesem Grund möchten wir die Informationen aktualisiert und fortgeschrieben haben.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zunächst wird auf die in der 19. Legislaturperiode zu dem Themenkomplex der Ersatzschulfinanzierung bereits beantworteten parlamentarischen Anfragen - Drucks. 19/1632 zu Drucks. 19/1126 sowie Drucks. 19/1277, 19/1835, 19/1875 und 19/3002 - hingewiesen.

Durch das Ersatzschulfinanzierungsgesetzes des Landes Hessen (ESchFG) vom 01.01.2013 wird die grundgesetzliche Verpflichtung erfüllt, Schulen in freier Trägerschaft finanziell zu unterstützen.

In welcher Weise der Gesetzgeber den grundrechtlichen Anspruch der privaten Ersatzschulen auf Schutz und Förderung erfüllt, schreibt ihm das Grundgesetz nicht vor. Das Grundgesetz und die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes räumen dem Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit ein. Die Verfassung gebietet dabei keine volle Übernahme der Kosten der Privatschulen durch den Staat. Die staatliche Förderung muss die institutionelle Existenz der Privatschulen gewährleisten und muss sicherstellen, dass private Schulträger, die sich ideell und finanziell für ihre besonderen pädagogischen Ziele engagieren wollen, dies im Rahmen der durch das Grundgesetz vorgegebenen Anforderungen tun können. Die Höhe eines zumutbaren Schulgeldes lässt sich nicht generell beantworten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantwortet der Hessische Kultusminister im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

A. Ersatzschulen

Frage 1. Wie hoch waren die Schulgelder der in den letzten zehn Jahren neu genehmigten Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen)?

Der Liste in Anlage 1 kann entnommen werden, welche Schulen in den letzten zehn Jahren neu genehmigt wurden und wie hoch deren Schulgeld ist.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Landtagsanfrage wurden die Ersatzschulen von den Staatlichen Schulämtern aufgefordert, zu den Fragen Stellung zu nehmen. Soweit die Schulen in der vorgegebenen Frist nicht geantwortet haben, ist dies in der Liste mit "keine Angaben" vermerkt.

Frage 2. Nach welchen Kriterien prüft das Hessische Kultusministerium bei der Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft?
Welche Veränderungen im Genehmigungsverfahren hat es seit 2013 gegeben?

In dem Genehmigungsverfahren muss der Schulträger nachweisen, dass:

- die Schule auf Dauer ausgelegt ist,
- die angestrebte Ersatzschule einer rechtlich möglichen Schulform einer öffentlichen Schule gleichwertig ist (Akzessorietät),
- ausreichend Schüler zur Verfügung stehen,
- die beschäftigten Lehrkräfte in der wissenschaftlichen Ausbildung nicht hinter Lehrkräften an öffentlichen Schulen zurückstehen,
- die Lehrkräfte ausreichend bezahlt werden,
- er wirtschaftlich seriös ist (Vorlage eines Wirtschaftsplans),
- durch die Erhebung des Schulgeldes keine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern eintritt und
- das Gebäude den allgemeinen Erfordernissen eines Schulgebäudes entspricht.

In dem Genehmigungsverfahren für Ersatzschulen gab es seit 2013 grundsätzlich keine Veränderungen.

Frage 3. Wie und in welchen zeitlichen Abständen wird bei genehmigten Schulen in freier Trägerschaft die Einhaltung des Sonderungsverbots überprüft?

Die Staatlichen Schulämter wurden durch Erlass vom 10. September 2015 angewiesen, die Ersatzschulen in einem dreijährigen Turnus über die Änderungen der relevanten Faktoren für die Einhaltung des Sonderungsverbotbes Bericht zu lassen.

Der Meldung der Ersatzschulen muss zu entnehmen sein, welche Zahlungen die Eltern insgesamt pro Jahr und Monat für die Beschulung ihres Kindes zu leisten haben, inwieweit Staffellungen oder Zahlungsbefreiung nach den Einkommensverhältnissen der Eltern berücksichtigt werden und ob von den Eltern Darlehen zur Verfügung gestellt oder Aufnahmegebühren geleistet werden müssen. Das Schulgeld ist von den anderen Leistungen getrennt auszuweisen. Darüber hinaus sollen andere Befreiungskriterien wie beispielsweise Geschwisterrabatte aus der Meldung ersichtlich sein.

Nach Auswertung der Meldungen sind die entsprechenden Ersatzschulen gegebenenfalls aufzufordern, die Höhe des Schulgeldes zu korrigieren.

Frage 4. Welche Schulen werden jährlich durch die Staatlichen Schulämter besucht (wie in Drucks. 18/3436 in der Antwort auf Frage 3 der Großen Anfrage geschildert)?
Was wird bei diesen Besuchen überprüft und wie wird es dokumentiert?

In der Regel wird die überwiegende Anzahl der Ersatzschulen von den Staatlichen Schulämtern regelmäßig mindestens einmal pro Jahr zur schulfachlichen Überprüfung besucht. Dabei finden Unterrichtsbesuche, Gespräche mit Schulleitung, der pädagogischer Leitung und dem Träger statt, bei denen sowohl pädagogische und curriculare Fragestellungen als auch Fragen zu Schulgebäude, Entwicklung der Schülerzahlen, Elternbeiträgen sowie sonstige geplante Veränderungen thematisiert werden. Hierzu werden Protokolle erstellt. Darüber hinaus erfolgen anlassbezogene Besuche, wie beispielsweise zur Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte sowie Prüfungsvorsitz bei Abitur oder Abschlüssen im beruflichen Bereich. Die entsprechenden Schulaufsichtsbeamten nehmen an Veranstaltungen der Schulen in freier Trägerschaft teil. In einigen Schulaufsichtsbereichen werden die Schulleiter der Schulen in freier Trägerschaft und die Schulleiter der öffentlichen Schulen gemeinsam zu den von den Staatlichen Schulämtern initiierten Dienstversammlungen eingeladen.

Frage 5. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchten in den letzten zehn Jahren eine allgemeinbildende Schule oder eine Förderschule in freier Trägerschaft (bitte nach Schuljahren aufgeschlüsselt und prozentual zu allen hessischen Schülerinnen und Schülern angegeben)?

Der Anlage 2 kann entnommen werden, wie viele Schülerinnen und Schüler in den letzten zehn Jahren eine allgemeinbildende Schule oder einer Förderschule in freier Trägerschaft besucht haben.

Frage 6. Wie viele Schülerinnen und Schüler wechselten in den vergangenen zehn Jahren in der Sekundarstufe I von einer staatlichen allgemeinbildenden Schule auf eine Schule in freier Trägerschaft und umgekehrt (bitte nach Jahrgang, Jahr und Schulform aufgeschlüsselt)?

Der Anlage 3 kann entnommen werden, wie viele Schülerinnen und Schüler in den vergangenen zehn Jahren in der Sekundarstufe I von einer staatlichen allgemeinbildenden Schule auf eine Schule in freier Trägerschaft wechselten. Anzumerken ist, dass für durchschnittlich ca. 1,3 % der betrachteten Gesamtschülerzahl keine Angaben zur im Vorjahr besuchten Schule vorliegen.

Ursache sind beispielsweise Zuzüge aus anderen Bundesländern bzw. aus dem Ausland. Außerdem wurden die Daten nicht nach Schulformen, sondern nach der Schultypgruppe aufgeschlüsselt. Aufgrund der geringen Datenmenge entsteht so eine bessere Lesbarkeit.

Frage 7. Wie wird geprüft, ob von Eltern neben den Elternbeiträgen weitere finanzielle Leistungen, beispielsweise durch die Unterstützung des Fördervereins, Aufnahmegebühren, Darlehen, Beteiligungen an einem Bauverein, erwartet werden?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss der Schulträger einen Finanzplan vorlegen, aus dem ersichtlich ist, wie die Finanzierung der notwendigen Kosten (auch zur Überbrückung der Wartefrist) sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang muss auch dargelegt werden, welches Schulgeld erhoben und welche sonstigen finanziellen Leistungen den Eltern abverlangt werden. Für den laufenden Betrieb verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 3 und 4. Darüber hinaus werden die Staatlichen Schulämter anlassbezogen tätig, wenn sich beispielsweise Eltern über zu hohe Schulgeldforderungen oder sonstige Leistungen beschweren.

Frage 8. Wie bewertet das Kultusministerium Aufnahmegebühren und bis zu welcher Höhe erscheinen dem Kultusministerium Aufnahmegebühren akzeptabel und nicht im Widerspruch zu dem Sondereingangsverbot?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

Frage 9. Wird von der Landesregierung mittlerweile geprüft, ob es ermäßigte Elternbeiträge oder finanzielle Förderungen (Stipendien o.Ä.) für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Haushalten gibt?
Wenn ja, welche Regelungen sind der Landesregierung bekannt?

Hierzu verweise ich auf meine Vorbemerkung und auf die Antwort zu Frage 3.

Frage 10. Wie viele Anmeldungen von einkommensschwachen Haushalten, die nicht das (volle) Schulgeld zahlen konnten, gab es in den letzten 10 Jahren?
Wie viele wurden von welchen Schulen positiv entschieden?

Diese Zahlen werden in der Spalte 6 der Anlage 1 dargestellt.

Frage 11. Wie hoch waren im Schuljahr 2015/16 (bzw. in dem Schuljahr, für das die Daten vorliegen) die monatlichen Beiträge in Euro an den allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft, gegliedert nach der Anzahl der Schulen in Schritten von 100 € (hier wird um die Aktualisierung der Anlage 1 der Drucks. 18/3436 gebeten)?

Frage 12. Wie hoch waren im Schuljahr 2015/16 (bzw. in dem Schuljahr, für das die Daten vorliegen) die monatlichen Beiträge in Euro an den Förderschulen in freier Trägerschaft, gegliedert nach der Anzahl der Schulen in Schritten von 100 € (hier wird um die Aktualisierung der Drucks. 18/3436 gebeten)?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die monatlichen Schulgeldforderungen beider Schultypen werden in der Spalte 5 der Anlage 1 dargestellt.

Frage 13. Besteht mittlerweile aus Sicht der Landesregierung Handlungsbedarf zur Sicherstellung des Sondereingangsverbots?
Wenn ja, in welcher Form?

Frage 14. Welche Höhe von monatlichen Elternbeiträgen wird von der Hessischen Landesregierung als noch vertretbar erachtet, um keine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu fördern?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8, 13 und 14 gemeinsam beantwortet.
Die Frage nach einem zumutbaren Schulgeld lässt sich nicht generell beantworten.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes ist davon auszugehen, dass nahezu kostendeckende Schulgelder die Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Vermögensverhältnissen der Eltern im Sinne des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 des Grundgesetzes zumindest fördern. Deshalb ist der Staat nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auch verpflichtet, die privaten Schulträger finanziell zu unterstützen, damit diese ihr Schulgeld aufgrund des Sondereingangsverbotes in einer angemessenen Höhe halten können und durch diesen grundgesetzlichen Vorbehalt nicht in ihrer Existenz gefährdet werden.

Grundsätzlich ist die Erhebung von Schulgeldern durch die privaten Schulen verfassungsrechtlich nicht untersagt. Das BVerfG weist in seiner Rechtsprechung aber darauf hin: "Die Ersatzschulgenehmigung ist zu versagen oder aufzuheben, wenn überhöhte Schulgelder eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördern."

Die Frage nach einer konkreten Höhe des Schulgeldes wird in der Rechtsprechung immer wieder aufgegriffen, aber nicht eindeutig beantwortet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss des Ersten Senats vom 9. März 1994 (BVerfGE 90, 107) festgestellt:

"Es liegt auf der Hand, dass Beträge in der Größenordnung von monatlich 170 bis 190 DM, wie sie hier mindestens in Rede standen, nicht von allen Eltern gezahlt werden können."

Der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 19.07.2005 hierzu weiter ausgeführt:

"... Das lässt die allgemeine Annahme zu, dass in den letzten Jahren die Bereitschaft der Eltern, die das öffentliche Schulangebot für ihre Kinder aus welchen Gründen auch immer nicht in Anspruch nehmen wollen, in die selbst als angemessen eingeschätzte Bildung ihrer Kinder mehr zu investieren, nicht nur in bestimmten finanzkräftigen Bevölkerungskreisen, sondern auf breiter Basis gewachsen ist, was sich nicht zuletzt auch in den zum Teil nach wie vor stark steigenden Schülerzahlen an Privatschulen zeigt. Hiernach erscheint die vom Senat angenommene Erhöhung der Obergrenze für ein durchschnittliches monatliches Schulgeld von 150,- DM (76,69 EUR) im Jahre 1992 auf 112,48 EUR (220,- DM) im Jahre 2000 bzw. 120,- EUR im Jahre 2005 keineswegs unzumutbar und mit Blick auf die in der Regel mögliche soziale Staffelung nicht geeignet, dem ernsthaften Willen von Eltern aller Bevölkerungskreise, ihre Kinder auf eine Privatschule zu schicken, im Wege zu stehen."

Unverträglich ist ein Schulgeld für diejenigen Eltern, die es nicht aufbringen können. Eine nach dem Einkommen der Eltern definierbare Grenze ist nicht eindeutig zu bestimmen. Je nach Perspektive, Vorannahmen und Bewertungen verläuft sie eher eng oder weit; entsprechend viele oder wenige Eltern fallen unter die jeweilige Grenze. So wie es nicht eine Armutsgrenze gibt, sondern eine Vielzahl von regionalen Grenzverläufen, ist auch eine Höchstgrenze für die Schulgeldzahlungen nicht klar zu beziffern. Auch die Erhebung objektiv geringer Elternbeiträge kann unter bestimmten Umständen sozial selektiv wirken. Die Frage, wie viele Eltern sich für eine bestimmte Schule in freier Trägerschaft entscheiden und nur durch die Höhe des Schulgeldes von der Schulwahl ausgeschlossen werden, lässt sich daher nicht allgemein gültig beantworten.

Frage 15. Welche Maßnahmen hat die Hessische Landesregierung in den Fällen ergriffen, in denen die Elternbeiträge über den in Frage 14 genannten Beiträgen liegen?

Nach den in Frage 14 genannten Gründen wurden keine Beträge für die Begrenzung des Elterngeldes festgelegt.

Frage 16. Wie viele Beanstandungen hat es in den letzten zehn Jahren vonseiten des Kultusministeriums in Bezug auf die Höhe der Elternbeiträge oder die Einhaltung des Sonderungsverbots gegeben (Anzahl bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?

Die Zahlen werden nachfolgend dargestellt:

Beanstandungen zur Höhe des Schulgeldes, auch bereits im Genehmigungsverfahren	Hessen
2015	1
2014	0
2013	0
2012	1
2011	2
2010	0
2009	0
2008	1
2007	0
2006	0
Summe	5

Frage 17. Welche Regelungen haben mittlerweile andere Bundesländer in Bezug auf die Höhe der Elternbeiträge und die Einhaltung des Sonderungsverbots getroffen?

Die Regelungen der anderen Bundesländer in Bezug auf die Elternbeiträge und die Einhaltung des Sonderungsverbot werden in Anlage 4 aufgeführt.

Frage 18. Wie bewertet das Hessische Kultusministerium diese Regelungen (auch auf die Anwendbarkeit in Hessen bezogen)?

Den Ausführungen der anderen Bundesländer ist zu entnehmen, dass die Fragen zur Höhe des Schulgeldes und damit zur Einhaltung des Sonderungsverbot sehr unterschiedlich geregelt sind. Die in Hessen bestehende Verwaltungspraxis, bei dem Verfahren zur Genehmigung der Ersatzschule die Einhaltung des Sonderungsverbot im Einzelfall zu prüfen, ist mit den Regelungen in den meisten anderen Bundesländern vergleichbar.

B. Ergänzungsschulen

Ergänzungsschulen haben ein Unterrichtsangebot, das es im öffentlichen Schulwesen nicht gibt. Sie ergänzen das öffentliche Bildungsangebot durch ihre Bildungsgänge.

Die Gründung einer Ergänzungsschule bedarf nach § 175 HSchG keiner Genehmigung, sondern muss der Schulaufsichtsbehörde (dem Staatlichen Schulamt) vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes angezeigt werden. Ergänzungsschulen unterliegen nur einer beschränkten Rechtaufsicht des Staatlichen Schulamtes und nicht der Fachaufsicht. Das Staatliche Schulamt kann die Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, um Schäden oder Gefahren abzuwenden, die durch Mängel im Charakter oder in den Fähigkeiten des Trägers, der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Lehrkräfte oder durch Mängel in den Einrichtungen der Schule den Schülerinnen und Schülern oder der Allgemeinheit drohen.

Zu diesen nicht staatlich unterstützten Ergänzungsschulen mit hohem Schulgeld gehören die internationalen allgemeinbildenden Ergänzungsschulen. Sie ergänzen das Bildungsangebot durch ein ausländisches bzw. internationales Angebot. Sie haben einen besonderen Auftrag: die Beschulung von Kindern ausländischer Mitarbeiter in Firmen, Banken, Verbänden, Konsulaten etc. mit i.d.R. vorübergehendem Aufenthalt. Prinzipiell wird das Schulgeld für diese Schulen zur Hälfte von den Firmen der Mitarbeiter getragen.

An diesen Schulen besteht ein öffentliches Interesse, weil die ausländischen Kinder, die ihren Wohnsitz im Lande Hessen haben, auch hier schulpflichtig sind. Das Land Hessen ist deshalb verpflichtet, diese Kinder adäquat zu beschulen. Diesen Schulen kann nach dem Schulgesetz (§ 176 HSchG) die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden.

Die Ergänzungsschulen erhalten im Gegensatz zu den Ersatzschulen keine Finanzleistungen durch das Land. Bei den Ergänzungsschulen entfällt durch ihren Status und die fehlende staatliche Finanzhilfe jegliche Einflussnahme auf die Höhe des Schulgeldes; sie unterliegen nicht dem grundgesetzlich geregelten Sonderungsverbot.

Frage 19. Liegen dem Kultusministerium mittlerweile Informationen über Ergänzungsschulen vor?

Frage 20. Falls ja: Wie hoch waren die Schulgelder der in den letzten zehn Jahren neu genehmigten Ergänzungsschulen?

Frage 21. Falls ja: Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchten in den letzten zehn Jahren eine Ergänzungsschule (bitte nach Schuljahren aufgeschlüsselt und prozentual zu allen hessischen Schülerinnen und Schülern angegeben)?

Frage 22. Falls ja: Wie hoch waren im Schuljahr 2015/16 (bzw. in dem Schuljahr, für das die Daten vorliegen) die monatlichen Beiträge in Euro an den Ergänzungsschulen, gegliedert nach der Anzahl der Schulen in Schritten von 100 €?

Frage 23. Falls ja: Wurden von den Eltern an den Ergänzungsschulen neben den Elternbeiträgen weitere finanzielle Leistungen, beispielsweise durch die Unterstützung des Fördervereins, Aufnahmegebühren, Darlehen, Beteiligungen an einem Bauverein, erwartet?

Frage 24. Falls ja: Wird von der Landesregierung mittlerweile geprüft, ob es ermäßigte Elternbeiträge oder finanzielle Förderungen (Stipendien o.A.) für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Haushalten gibt?
Wenn ja, welche Regelungen sind der Landesregierung bekannt?

Die Fragen 19 bis 24 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz besteht das Sonderungsverbot nur für private Schulen, die öffentliche Schulen ersetzen (also Ersatzschulen). Deshalb werden die in Frage 19 bis 24 nachgefragten Daten nicht erhoben.

Frage 25. Nach welchen Kriterien prüft das Hessische Kultusministerium bei der Genehmigung von Ergänzungsschulen, ob die Kriterien für die Gründung einer Ergänzungsschule eingehalten werden?
Welche Änderung im Verfahren gab es insbesondere seit 2013?

Angebote von Ergänzungsschulen liegen hauptsächlich im Bereich der beruflichen Bildung wie: Kosmetik, Gesundheit, Sprachen, Technik, neue Technologien, Kommunikation oder kaufmännischer Bereich. Daneben bestehen auch Ergänzungsschulen, die auf ausländische Bildungsabschlüsse vorbereiten.

Nach § 175 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes sind Ergänzungsschulen nicht genehmigungspflichtig, sondern der Betrieb einer Ergänzungsschule ist dem örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. Die Anzeige ist durch den Träger der Ergänzungsschule durchzuführen. Diese Regelung hat sich in den letzten drei Jahren nicht geändert.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Unternehmer/Träger,
- Bezeichnung der Schule,
- Ort, an dem die Schule errichtet werden soll,
- Benennung der Leiterin/des Leiters und der Lehrerinnen/Lehrer (Vor- und Zuname sowie Geburtsdaten und Staatsangehörigkeit),
- Lage des Schulgebäudes sowie Zahl, Art und Größe der Unterrichtsräumlichkeiten,
- Lehrgegenstände, Lehrzielaufbau und Ausbildungsdauer.

Der Anzeige sind beizufügen:

- Lebensläufe und polizeiliche Führungszeugnisse der für den Träger Verantwortlichen,
- Nachweis über die Befähigung von Träger, Schulleitung und Lehrkräften,
- Miet- bzw. Nutzungsverträge, alternativ der Grundbuchauszug bei Eigentum,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes.

Frage 26. Wie und in welchen zeitlichen Abständen prüft das Hessische Kultusministerium, ob die Schülerinnen und Schüler die Kriterien für den Besuch einer Ergänzungsschule erfüllen?

Deutsche Kinder und Jugendliche können nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 54 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz aus wichtigem Grund eine staatlich anerkannte ausländische oder internationale Ergänzungsschule zur Erfüllung der Schulpflicht besuchen. Ein Grund kann zum Beispiel darin liegen, dass die Familie in absehbarer Zeit ganz oder für eine längere Zeit in ein anderes Sprachgebiet wechselt oder durch besondere familiäre oder berufsbezogene Bindungen zum Ausland ein Wechsel in der Ausbildungszeit des Kindes vorgesehen ist. Hierzu werden Nachweise in Form von Arbeitsverträgen oder Bescheinigungen der Arbeitgeber über einen geplanten Auslandsaufenthalt bzw. über geplante Immobilienkauf- oder Mietverträge angefordert. Die Voraussetzungen werden bei Antragsstellung geprüft und danach nur auf besondere Veranlassung.

Die Träger der Ergänzungsschulen sind darüber informiert, dass die Schulpflicht nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung an Ergänzungsschulen erfüllt werden kann. Daher weisen die Träger der Ergänzungsschulen potenzielle Interessenten auf die Rechtslage hin und fordern diese auf, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen beim zuständigen Schulamt zu stellen. Das Schulamt entscheidet über diese Anträge im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Es gibt kein regelhaftes und zeitlich gestaffeltes Verfahren, mit welchem die Schülerinnen und Schüler von Ergänzungsschulen im Hinblick auf das Vorliegen von Ausnahmegenehmigungen überprüft werden.

In der Regel weisen die Eltern nach, dass sie binnen der nächsten ein bis zwei Jahre aufgrund arbeitgeberseitiger Veranlassung ins Ausland umziehen werden. Sofern dem Schulamt Hinweise bekannt werden, wonach eine Schülerin oder ein Schüler ohne Ausnahmegenehmigung eine Ergänzungsschule besucht, werden die entsprechenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Schulpflichterfüllung ergriffen. Dazu werden die Erziehungsberechtigten aufgefordert, unverzüglich die Aufnahme an einer öffentlichen Schule oder an einer Ersatzschule nachzuweisen oder aber einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen.

Frage 27. Wie viele Beanstandungen gab es in den vergangenen zehn Jahren und um was für Sachverhalte handelte es sich dabei?

Hierzu liegen keine Daten vor.

Frage 28. In welcher Höhe wurden Ergänzungsschulen in den vergangenen sechs Jahren von Kreisen und/oder Kommunen durch Finanz- oder Sachleistungen unterstützt (bitte nach Schulen und Jahren aufschlüsseln)?

Nach Auskunft der kommunalen Spitzenverbände erhalten die Ergänzungsschulen keine Finanz- oder Sachleistungen durch die kommunalen Schulträger.

Wiesbaden, 15. Juni 2016

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
1	2	3	4	5	6	7
Freie Schule Untertaunus e.V.	Aarbergen	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	nein	0 - 249 €	28	28
Martin-Luther-Schule Alheim	Alheim	Grundschule	ja	50 € - 210 € durchschnittlich 120,90 €	0	entfällt
Stiftsschule St. Johann Amöneburg	Amöneburg	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	50 €	keine Angabe	keine Angabe
Karl-Preising-Schule	Bad Arolsen	Sonstige Förderschule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Maria-Ward-Schule BS	Bad Homburg v. d. Höhe	Berufliche Schule	ja 2013/2014 erweitert (Realschule bereits vorhanden)	120 €	0	entfällt
accadis International School Bad Homburg	Bad Homburg v. d. Höhe	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	ja 2010 gegründet	490 € Zusatzbeitrag für bilinguale Prägung, Förder- und Individualprogramme, bilinguale Lehr- und Lernmittel): 400 €	keine Angabe	keine Angabe
Maria-Ward-Schule	Bad Homburg v. d. Höhe	Realschule	ja 2013 Erweiterung um berufliches Gymnasium	für die Realschule: 120 €	15	15
Sophie-Scholl-Schule Wetterau	Bad Nauheim	Grundschule	ja 2009 gegründet	320 € darin enthalten ist Ganztags- betreuung von 7.30 bis 16.30 Uhr Mittagessen ist fester Bestand- teil der Ganztagsbetreuung und kostet 55 € monatlich	jedes Jahr zwischen 10 - 15	alle
Freie Waldorfschule Wetterau	Bad Nauheim	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	ja Erweiterung um Zweig ab Klasse 5	Mindestbeitrag bei 1 Kind: 287 € 2 Kindern: 415 € 3 Kindern: 496 € 4 Kindern: 564 € für jedes weitere Kind: 59 €	60	60
Sankt-Lioba-Schule	Bad Nauheim	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	Nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Comenius-Schule	Bad Orb	Sonstige Förderschule	nein	kein Schulgeld	entfällt	keine Angabe
Europäische Schule RheinMain	Bad Vilbel	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	ja 2012 gegründet	175 € - 450 € im Durchschnitt 332 €	773	in der Regel alle
Holzfachschule Bad Wildungen	Bad Wildungen	Berufliche Schule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
Marie-Juchacz-Schule	Bad Wildungen	Sonstige Förderschule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Werner-Wicker-Schule	Bad Wildungen	Sonstige Förderschule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Jugenddorf-Christophorusschule Oberuff	Bad Zwesten	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	128 €	410	398
Senfkorn-Schule	Bensheim	Grundschule	ja	150 € Geschwisterrabatt	0	entfällt
Liebfrauenschule	Bensheim	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Katharina-von-Bora-Schule	Bruchköbel	Grundschule	nein	26 €	keine Angabe	keine Angabe
Martin-Luther-Schule Buseck	Buseck	Sonstige Förderschule	ja (2006 Außenstelle in Butzbach und Fulda/Petersberg eröffnet)	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Fachschule für Heilpädagogik	Darmstadt	Berufliche Schule	nein	138 €	8	8
Fachschule für Sozialwirtschaft der Ges. F. Berufl. Bild.i.d. Diakonie	Darmstadt	Berufliche Schule	nein	120 €	0	entfällt
Pädagogische Akademie Elisabethenstift	Darmstadt	Berufliche Schule	nein	Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten: 50,- € Fachschule für Sozialpädagogik: 60,- €	166	166
Private Berufsschule Dr. Engel	Darmstadt	Berufliche Schule	ja	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Georg-Müller-Schule, Christliche Grundschule Darmstadt	Darmstadt	Grundschule	ja	25 € - 125 €	0	entfällt
Schulzentrum Marienhöhe	Darmstadt	Grundschule	ja	1 Kind 257 € / 2 Kinder 226 € pro Kind / jedes weitere Kind 154 €	7	
Edith-Stein-Schule	Darmstadt	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Freie Waldorfschule Darmstadt	Darmstadt	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	einkommensabhängig: 220 € / 260 € / 300 € = 1. Kind 120 € / 180 € / 260 € = 2. Kind 80 € / 120 € / 180 € = 3. Kind 4. u.w. kostenfrei	20	20
Sabine-Ball-Schule	Darmstadt	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	einkommensabhängig : 1. Kind <= 20.000 € : 114,00 € <=27.000 € : 146,00 € <=34.000 € : 179,00 € <= 41.000€ : 207,00 € <= 48.000 € : 234,00 € > 48.000 € : 260,00 €	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
Schulzentrum Marienhöhe	Darmstadt	Gymnasium Sek I	nein	1 Kind 327 € / 2 Kinder 286 € pro Kind / jedes weitere Kind 190 €	267	427
Schulzentrum Marienhöhe	Darmstadt	Gymnasium Sek II	nein	1 Kind 357 € / 2 Kinder 310 € pro Kind / jedes weitere Kind 203 €		
Schulzentrum Marienhöhe	Darmstadt	Realschule	nein	1 Kind 327 € / 2 Kinder 286 € pro Kind / jedes weitere Kind 190 €	164	
Freie Comenius-Schule	Darmstadt	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	nein	<u>einkommensabhängig:</u> 1. Kind: 220 € bis 425 € 2. Kind: davon 60% Jedes weitere Kind: 50 € <u>plus einkommensunabhängig:</u> 55 € Familie <u>Essensgeld:</u> 30 € pro Kind und Monat <u>Gruppenfahrten:</u> Nur ein Kind: 100% Zwei oder mehr Kinder: alle ermäßigt	keine Angabe	keine Angabe
Freie Montessori-Schule Darmstadt	Darmstadt	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	ja	182 € bis 365 € + 35 € Geschwister- Solidarfondsbeitrag	keine Angabe	keine Angabe
Private Tagesheim- und Internatsschule	Dieburg	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	nein	599,- €	0	entfällt
Freie Montessori Schule Dietzenbach	Dietzenbach	Grundschule	ja	Klasse 1-3 = 280 € Klasse 4-6 = 375 €	2	2
Rudolf-Steiner-Schule	Dietzenbach	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	ja	1 Kind = 275 € 2 Kinder = 438 € 3 Kinder = 555 € 4 Kinder = 630 €	keine Angabe	keine Angabe
Private Sonderschule Bingenheim Heil- und Erziehungs-Institut	Echzell	Förderschule für Lernhilfe	nein	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
Internatsschule Institut Lucius	Echzell	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	Nein	Klasse 5 + 6: 690 € Klasse 7, 8 + 9: 700 € Klasse 10, 11 & +12: 780 € Studierzeiten, sprich Hausaufgabenhilfe und Betreuung (kein Essen) bis 17.00 Uhr enthalten	336	336
Freie Inklusive Schule Michelstadt/Erbach	Erbach	Grundschule mit Förderstufe	ja	250 €	2	2
Freie Waldorfschule Werra-Meißner	Eschwege	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	nein	durchschnittlich 115 €	120	120
Freie Schule für Erwachsene Frankfurt	Frankfurt am Main	Abendrealschule	ja (2006 gegründet)	180 €	keine Angabe	keine Angabe
Begemann-Schule	Frankfurt am Main	Berufliche Schule	nein	290 €	14	14
Deutsche Buchhändlerschule Gmbh	Frankfurt am Main	Berufliche Schule	nein	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Fachschule für Touristik Weigand GmbH	Frankfurt am Main	Berufliche Schule	ja	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
IKS - Interkulturelle Schule Rhein-Main	Frankfurt am Main	Berufliche Schule	ja	180 € - 320 €	ca. 100	alle
Private Schule für Sozialberufe an der Hochschule Fresenius Fachschule	Frankfurt am Main	Berufliche Schule	ja	175 € bzw. 190 €	0	entfällt
Rackow-Schule Frankfurt GmbH	Frankfurt am Main	Berufliche Schule	ja	350 € bis 400 €	ca. 5 % der Anmeldungen	in der Regel alle
SRH Fachschulen Frankfurt	Frankfurt am Main	Berufliche Schule	ja	125 € bis 170 €	31	31
Michael-Schule	Frankfurt am Main	Förderschule für Lernhilfe	nein	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Alexander-Puschkin-Schule	Frankfurt am Main	Grundschule	ja	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Erasmus-von-Rotterdam-Schule	Frankfurt am Main	Grundschule	ja	226 €	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung	ca. 10
IKS - Interkulturelle Schule Rhein-Main	Frankfurt am Main	Grundschule	ja	150 € - 300 €	ca. 100	alle
Integrative Schule	Frankfurt am Main	Grundschule	nein	einkommensabhängig 70 € bis 360 €	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung
Katharina-die-Große-Schule	Frankfurt am Main	Grundschule	ja	250 €	0	entfällt
Freie Schule Frankfurt/M	Frankfurt am Main	Grundschule mit Förderstufe	nein	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Anna-Schmidt-Schule	Frankfurt am Main	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	220 € bis 250 € ermäßigt 106,20 €	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung	alle
Freie Christliche Schule	Frankfurt am Main	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	50 € bis 200 €	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
Freie Waldorfschule Frankfurt	Frankfurt am Main	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	305 €	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung	alle
Mundanis - Frankfurter Stadtschule	Frankfurt am Main	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	ja	399 € - 539 €	7	5
Phorms Frankfurt	Frankfurt am Main	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	ja	290 € bis 958 € durchschnittlich 652 €	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung
Private Kant-Schule	Frankfurt am Main	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	300 €	30	30
Isaak-Emil-Lichtigfeld-Schule	Frankfurt am Main	Gymnasium ohne gymnasiale Oberstufe	ja	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Lycée Français Victor Hugo	Frankfurt am Main	Gymnasium ohne gymnasiale Oberstufe	ja	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Rackow-Schule Frankfurt GmbH	Frankfurt am Main	Realschule	ja	350 €	ca. 5 % der Anmeldungen	in der Regel alle
Aktive Schule Frankfurt	Frankfurt am Main	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	ja	114 € - 228 €	2	2
International Montessori School	Frankfurt am Main	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	ja	325 €	0	entfällt
Metropolitan School Frankfurt	Frankfurt am Main	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	ja	447 € bis 894 €	ca. 150	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung
Alois-Eckert-Schule	Frankfurt am Main	Sonstige Förderschule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Schule am Sachsenhäuserberg	Frankfurt am Main	Sonstige Förderschule	nein	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Schule im Monikahaus	Frankfurt am Main	Sonstige Förderschule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Schule im Reinhardshof	Frankfurt am Main	Sonstige Förderschule	nein	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Montessori-Campus-Friedberg	Friedberg	Grundschule	ja 2006 gegründet	350 € Mittagessen: 3,50 € pro Essenstag Mittagessenbetreuung: 8 € je Betreuungstag Nachmittagsbetreuung (13 - 17 Uhr): 16 € Betreuungstag	keine Angabe	keine Angabe
Montessori-Sekundarschule-Wetterau	Friedberg	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	ja 2006 gegründet	470 € Essensgeld: 4,40 € pro Essen	keine Angabe	keine Angabe

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
Main Taunus International School	Friedrichsdorf	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	Nein	einkommensabhängig < = 40 000 €: 300 € < = 50 000 €: 350 € < = 60 000 €: 400 € < = 80 000 €: 550 € < = 120 000 €: 700 € > = 120 000 €: 900 €	16	15
Ursulinenschule	Fritzlar	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule	nein	41,67 €	199	199
Inlingua Sprachschule Fulda e.V.	Fulda	Berufliche Schule	ja	Zweijährige Höhere Berufsfachschule: 150 € -180 €	31	31
Marienschule Fulda	Fulda	Berufliche Schule	nein	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Private Handelsschule Herrmann, Dr. Jordan e.K.	Fulda	Berufliche Schule	ja	Fachoberschule: 150 € -190 € Wirtschaftsgymnasium: 180 € -230 € Fachschule für Betriebswirtschaft: 150 € -190 € Zweijährige Berufsfachschule: 150 € -170 €	103	103
Startbahn, staatlich anerkannte private Berufsschule	Fulda	Berufliche Schule	ja	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Antonius von Padua-Schule	Fulda	Förderschule für Lernhilfe	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Private Grundschule Herrmann	Fulda	Grundschule	ja	215 € - 230 €	39	39
Marienschule Fulda	Fulda	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Marianum Fulda	Fulda	Realschule	nein	RS 54 € GO 56 €	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung
Private Realschule Herrmann	Fulda	Realschule	ja	150 € -195 €	85	85
St. Ursula-Schule	Geisenheim	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	ja erweitert um Realschulzweig	1. Kind 60 € 2. Kind 45 € 3. Kind 30 € 4. Kind 10 €	50	50
Fachschule für Heilerziehungspflege der DAA Gießen	Gießen	Berufliche Schule	ja 2009	kein Schulgeld	entfällt	entfällt

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
August-Hermann-Francke-Schule	Gießen	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	einkommensabhängig 75 € bis 225 €	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung
Sophie-Scholl-Schule Gießen	Gießen	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	ja (2006 6jährige Grundschule in Erweiterung der Jahrgänge 7 bis 10 genehmigt; im gleichen Jahr startete Schule Erweiterung bis Jahrgang 10	einkommensabhängig 50 € - 320 € zuzüglich 55 € Essensgeld	entfällt	entfällt
Agnes-Neuhaus-Schule	Gießen	Sonstige Förderschule	ja (2012 Platzangebot erweitert)	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Franziskanergymnasium Kreuzburg	Großkrotzen-burg	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	1. Kind 100 € 2. Kind 50 € 3. Kind 15 € alle weiteren Kinder sind schulgeldbefreit	ca. 50	alle
Bischof Ketteler Schule	Groß-Zimmern	Sonstige Förderschule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Paul-Gerhardt-Schule, Grundschule	Hanau	Grundschule	ja	1. Kind 140 € 2. Kind 90 € 3. Kind frei	8%	alle
Sophie-Scholl-Schule Hanau	Hanau	Grundschule	ja	1. Kind 300 € Geschwisterkinder 260 € reduziertes Schulgeld 210 €	21	21
Paul-Gerhardt-Schule, Gymnasium	Hanau	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	ja	1. Kind 180 € 2. Kind 120 € 3. Kind 70 €	8%	alle
Paul-Gerhardt-Schule, Realschule	Hanau	Realschule	ja	1. Kind 180 € 2. Kind 120 € 3. Kind 70 €	8%	alle
Private Mädchenrealschule St. Josef	Hanau	Realschule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Hermann-Lietz-Schule Schloss Hohenwehrrda	Haunetal	Berufliche Schule	ja	2750 € Internats- und Schulgeld davon Schulgeld 1164,35 €	4	4
Hermann-Lietz-Schule Schloss Hohenwehrrda	Haunetal	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Siegfried-Pickert Fachschule für Sozialwirtschaft	Herbstein	Berufliche Schule	ja Angebots- erweiterungen	160 € - 197 €	keine Angabe	keine Angabe
Edith Stein Schule	Hochheim	Berufliche Schule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
Peter-Josef-Briefs-Schule	Hochheim	Sonstige Förderschule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Hermann-Lietz-Schule Schloss Bieberstein	Hofbieber	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Elisabethenschule	Hofheim am Taunus	Realschule	nein	100 €	6	6
Montessori-Schule	Hofheim am Taunus	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	ja	400 €	3	3
Schule am Vincenzhaus	Hofheim am Taunus	Sonstige Förderschule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Hochschule Fresenius	Idstein	Berufliche Schule	nein	340 €	0	entfällt
Montessori-Schule e.V. -Integrierte Gesamtschule-	Idstein	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	ja	1.-3. Jhg.: 330 €; 4.-6. Jhg.: 350 €; 7.-10. Jhg.: 370 €	4	4
Dietrich-Bonhoeffer-Schule Hephata	Immenhausen	Sonstige Förderschule Haupt- und Realschule	ja HR und Kranke	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
CVJM-Kolleg	Kassel	Berufliche Schule	nein	125 €	0	entfällt
Evangelisches Fröbelseminar	Kassel	Berufliche Schule	nein	75 € im 1. und 2. Jahr, 155 € im 3. Jahr	0	entfällt
Freie Waldorfschule Kassel	Kassel	Berufliche Schule	nein	einkommensabhängig 70 € bis 372 € und Kinderzahl an der Schule	0	entfällt
Rudolf-Steiner-Institut	Kassel	Berufliche Schule	nein	100 € bis 175 € Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten : 100 € Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik : 160 € Fachrichtung Heilpädagogik: 175 €	0	entfällt
Johann Hinrich Wichern Schule	Kassel	Grund- und Realschule	nein	einkommensabhängig 70 € bis 210 €	147	147
Montessori Schule	Kassel	Grund- und Realschule	nein	270 €	50	50

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
SIS Swiss International School Kassel	Kassel	Grundschule	ja	einkommensabhängig 105 € bis 1051 €	0	entfällt
Freie Schule Kassel	Kassel	Grundschule mit Förderstufe	nein	50 €	0	entfällt
Freie Waldorfschule Kassel	Kassel	Grundschule und Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	einkommensabhängig 70 € bis 372 € und Kinderzahl an Schule	0	entfällt
Engelsburg-Gymnasium Kassel	Kassel	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	91 € für das 1. Kind, 56 € für das 2. Kind, 34 € für das 3. Kind, Bedürftige sind freigestellt.	9	9
Georg-Büchner-Schule	Kassel	Sonstige Förderschule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Heil- und Erziehungsinstitut Lauterbad	Kassel	Sonstige Förderschule	nein	212 €	0	entfällt
Jean-Paul-Schule	Kassel	Sonstige Förderschule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Privatgymnasium Dr. Richter	Kelkheim	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	300 €	3	3
Leonie-Ossowski-Schule	Kelkheim	Sonstige Förderschule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Kids Camp - Bilinguale Grundschule Königstein	Königstein im Taunus	Grundschule	ja 2008 gegründet	420 € für Ferien-, Früh-, Spät- und Hausaufgabenbetreuung 220 €	11	11
Bischof-Neumann-Schule	Königstein im Taunus	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	Nein	Kind 1: 100 € Kind 2: 80 € Kind 3: 60 € Kind 4: 40 €	28	28
St.-Angela-Schule	Königstein im Taunus	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	Nein	Kind 1: 80 € Kind 2: 60 € Kind 3: 40 €	49	49

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
Fachschule für Sozialpädagogik am Evangelischen Fröbelseminar	Korbach	Berufliche Schule	nein	Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten Vollzeit: 1. Jahr 80 € 2. Jahr 38 € Fachschule für Sozialwesen, FR Sozialpädagogik Vollzeit 1. Jahr + 2. Jahr 80 € 3. Jahr 160 € jährlich Fachschule für Sozialwesen, FR Sozialpädagogik Teilzeit 1. Jahr - 3. Jahr 70 € 4. Jahr 160 € jährlich Fachschule für Sozialwesen, FR Sozialpädagogik praxisintegriert 1. Jahr - 3. Jahr 60 €	0	entfällt
Montessori-Schule Kronberg	Kronberg im Taunus	Grundschule	nein	430 € (Mittagsplatz plus 80 €, bis 15 Uhr täglich plus 140 €, bis 17 Uhr täglich plus 140 €)	0	entfällt
Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten Loheland	Künzell	Berufliche Schule	nein	130 €	0	entfällt
Rudolf-Steiner-Schule Loheland	Künzell	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	nein	1 Kind 225,90 € 2 Kinder 358,50 € 3 Kinder 429,90 € jedes weitere Kind zzgl. 66,30 €	152	152
Privates Litauisches Gymnasium	Lampertheim	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	1. K. 145 € 2. K. 72,50 € 3. K. frei	0	entfällt
Evangelische Grundschule mit Förderstufe in Freisen	Laubach	Grundschule mit Förderstufe	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Laubach-Kolleg	Laubach	Gymnasiale Oberstufenschule	ja (im aktuellen Schuljahr Erweiterung um Schulzweig "Realschule für Erwachsene)	40 €, 50 € oder 60 €	ca. 50	ca. 50
Private Marienschule	Limburg a. d. Lahn	Berufliche Schule	nein	einkommensabhängig	entfällt	entfällt
Private Marienschule	Limburg a. d. Lahn	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	einkommensabhängig	entfällt	entfällt
Freie Montessori-Schule Main-Kinzig-Kreis gGmbH	Linsengericht	Grundschule	ja	387 € (Ganztagsschule mit Ferienbetreuung); Geschwisterbeitrag 297 €	keine Angabe	keine Angabe

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
Freie Montessori Schule Sekundarschule Main-Kinzig-Kreis	Linsengericht	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	ja	482 € Ganztags	keine Angabe	keine Angabe
Freie Schule Seligenstadt	Mainhausen	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	ja	250 € Geschwisterkinder jeweils 25 € weniger 2. Kind 225 € 3. Kind 200 € usw.	1	1
Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik	Maintal	Berufliche Schule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Carl-Strehl-Schule - Schule für Blinde	Marburg	Berufliche Schule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Lebenshilfe, Fachschule für Sozialwesen	Marburg	Berufliche Schule	ja	141 € FR Heilerziehungspflege 95 € FR Sozialpädagogik	keine Angabe	keine Angabe
Marburger Bibelseminar	Marburg	Berufliche Schule	nein	140 €	keine Angabe	keine Angabe
Bettina-von-Arnim-Schule	Marburg	Förderschule für Lernhilfe	nein	303,92 €	keine Angabe	keine Angabe
Montessorischule	Marburg	Grundschule	ja	230 €	keine Angabe	keine Angabe
Freie Schule Marburg	Marburg	Grundschule mit Förderstufe	nein	176 €	keine Angabe	keine Angabe
Carl-Strehl-Schule (Deutsche Blindenstudienanstalt)	Marburg	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Freie Waldorfschule Marburg	Marburg	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	230 €	keine Angabe	keine Angabe
Landschulheim Steinmühle	Marburg	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	270 € Sek I 235 € Sek II	keine Angabe	keine Angabe
Daniel-Cederberg-Schule	Marburg	Sonstige Förderschule	nein	473,94 €	keine Angabe	keine Angabe
Julie-Spannagel-Schule	Marburg	Sonstige Förderschule	nein	27,88 € pro Kalendertag	keine Angabe	keine Angabe
Evangelische Grundschule	Michelstadt	Grundschule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Montessori-Schule Mühlheim	Mühlheim	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	ja	Lernjahre 1-6 = 239 € Lernjahre 7-10 = 280 €	0	entfällt
Wichernschule	Mühltal	Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
Christophorus-Schule	Mühltal	Förderschule in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung	nein	Kl. 1-8 235 € Kl. 9-12 285,-€/Monat	262	252
Lukas-Schule	Mühltal	Sonstige Förderschule	ja	250 €	35	35
Privatgymnasium Königshofen	Niedernhausen	Gymnasium ohne gymnasiale Oberstufe	nein	370 €	10	10
Ketteler-La-Roche-Schule	Oberursel (Taunus)	Berufliche Schule	Nein	Höhere Berufsschule für Sozialassistenten: 60 € Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, Vollzeit: 80 € Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, Teilzeit: 50 €	0	entfällt
Albrecht-Strohschein-Schule	Oberursel (Taunus)	Förderschule für Lernhilfe	Nein	200 €	34	34
Freie Waldorfschule Vordertaunus	Oberursel (Taunus)	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	2015 1 Kind 320 € 2 Kinder 500 € 3 und mehr Kinder 710 € ab 2016 1 Kind 380 € 2 Kinder 590 € 3 und mehr Kinder 710 €	45	45

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
Urselbach-Gymnasium in freier Trägerschaft	Oberursel (Taunus)	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	ja 2013 gegründet	Sekundarstufe 1 (5-9 Klasse): 300 € Ganztagsbereich: 95 € Mittagessen: 101,40 € Sekundarstufe 2 (10-12 Klasse): 350 € Ganztagsbereich: 145 € Mittagessen: 101,40 € Geschwisterrabatt (auf das Schulgeld): Erstes Kind: 300 € Zweites Kind: 240 € Drittes Kind & weitere: 180 €	30	15
Abendgymnasium für Berufstätige Offenbach	Offenbach am Main	Abendgymnasium	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Marienschule	Offenbach am Main	Berufliche Schule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
ProGenius Private Berufliche Schule Offenbach	Offenbach am Main	Berufliche Schule	ja	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Marianne-Frostig-Schule	Offenbach am Main	Grund-, Haupt- und Realschule	nein	Klasse 0 – 5 = 350 € Klasse 6 – 8 = 450 € Klasse 9 – 10 = 500 € Geschwisterkinder: Klasse 0 – 5 = 280 € Klasse 6 – 8 = 360 € Klasse 9 – 10 = 400 €	ca. 50	alle
Erasmus-Schule Offenbach	Offenbach am Main	Grundschule	nein	476 € inklusive Frühstück, Mittagessen, Hort, Anschaffung von Schulbüchern	50	50
Marienschule	Offenbach am Main	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Oswald-von-Nell-Breuning-Schule	Offenbach am Main	Sonstige Förderschule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
St. Vincenzstift - Fachschule für Sozialwirtschaft als Ersatzschule	Rüdesheim am Rhein	Berufliche Schule	nein	75 €	8	8
Vincenzschule Aulhausen	Rüdesheim am Rhein	Sonstige Förderschule	ja als inklusive Grundschule	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Obermayr Europa-Schule Campus Rüsselsheim	Rüsselsheim	Grund- und Realschule	ja	300 €	keine Angabe	keine Angabe
Montessori EcoSchool	Schmitten	Grundschule	ja 2011 gegründet	390 € für einen Ganztagsplatz (Betreuung von 8.00 bis 16.00 Uhr)	20	4
Kinderzeit-Schule	Schwalbach	Grundschule	ja	500 €	54	53
Obermayr International School	Schwalbach	Gymnasium ohne gymnasiale Oberstufe	ja	500 €	keine Angabe	keine Angabe
Friedrich-Trost-Schule Hephata	Schwalmstadt	Berufliche Schule	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Hephata Akademie für soziale Berufe	Schwalmstadt	Berufliche Schule	nein	70 € 50 € 77 €	77	68
Förderschule Hephata	Schwalmstadt	Förderschule für Lernhilfe	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Johann-August-Waldner-Schule	Sinntal	Sonstige Förderschule	nein	kein Schulgeld	entfällt	keine Angabe
Obermayr Europa-Schule Campus Neuhof	Taunusstein	Gymnasium ohne gymnasiale Oberstufe	nein	280 €	16	14
Albertus-Magnus-Schule	Viernheim	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt
Metropolitan Internation School	Viernheim	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	ja	150 € 350 € Nachmittagsghort/ Studienbetreuung bis Kl. 10 50 € Förder/ Intensivkurse	0	entfällt
Freie Schule Drachenschule Odenwald	Wald-Michelbach	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	nein	Jgstufe 1 - 6: 1.K. 260 € 2.K. 180 € 3.K. 100€ ab Jgstufe 7: 1. K. 280 € 2. K. 200 € 3. K. 120 €	8	8

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
Peter-Härtling-Schule	Wetzlar	Grundschule	nein	225 €, durch Geschwisterrabatte der monatliche Elternbeitrag kalkulatorisch bei 205 €	4	4
Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Schule	Wetzlar	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	nein	205 €	2	2
Europaschule Dr. Obermayr e.V.	Wiesbaden	Berufliche Schule	nein	380 €	3	1
Euro-Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Bes	Wiesbaden	Berufliche Schule	ja	295 €	10	10
Obermayr Business School	Wiesbaden	Berufliche Schule	nein	295 €	140	132
Montessorischule Wiesbaden	Wiesbaden	Grundschule	ja	376 €	0	entfällt
Private Bilinguale Ganztagschule Wiesbaden	Wiesbaden	Grundschule	nein	420,-	20	20
Freie Waldorfschule Wiesbaden	Wiesbaden	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	Durchschnittl. Beitrag pro Schüler 226 €	200 - 250	alle
Humboldt-Schule	Wiesbaden	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	Jgst 5-9: 350 € Jgst 10-12: 380 €	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung
Obermayr Europa-Schule Campus Erbenheim	Wiesbaden	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	ja	360 €	24	24
Campus Klarenthal	Wiesbaden	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	ja	Grundschule: 396 € (+ 264 € für Ganztags- betreuung) Sek 1 bis Klasse 7: 462 € (+ 198 € für Ganztagsbetreuung), Sek 1 ab Klasse 8 und Gymnasiale Oberstufe: 660 €	361	361

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
Freie Christliche Schule Wiesbaden	Wiesbaden	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	ja	einkommensabhängig bis zu 27.000 € -> 1. Kind 220 €, 2. Kind 175 € ab 3. Kind frei bis zu 34.000 € -> 1. Kind 245 €, 2. Kind 200 €, ab 3. Kind frei bis zu 41.000 € -> 1. Kind 270 €, 2. Kind 225 €, ab 3. Kind frei bis zu 48.000 € -> 1. Kind 295 €, 2. Kind 250 €, ab 3. Kind frei ab 48.000 € -> 1. Kind 320 €, 2. Kind 275 €, ab 3. Kind frei	40	40
Agnes-Neuhaus-Schule	Wiesbaden	Sonstige Förderschule	nein	350 €	13	13
Schule am Geisberg	Wiesbaden	Sonstige Förderschule	nein	kein Schulgeld	0	entfällt
Melanchthon-Schule	Willingshausen	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt

Anlage 2

Anzahl Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft sowie der jeweilige Anteil in Bezug auf alle Schüler (d.h. sowohl an öffentlichen Schulen als auch an Schulen in freier Trägerschaft)				
Schuljahr	allgemeine Schulen		Förderschulen	
	Anzahl	Anteil [%]	Anzahl	Anteil [%]
2006/2007	35.898	5,4	3.583	13,9
2007/2008	36.588	5,6	3.687	14,7
2008/2009	37.202	5,7	3.760	15,0
2009/2010	37.957	5,9	3.909	15,7
2010/2011	38.773	6,1	3.952	16,2
2011/2012	39.413	6,3	4.025	16,6
2012/2013	40.658	6,5	4.073	17,0
2013/2014	40.320	6,6	4.119	17,3
2014/2015	40.652	6,8	4.245	18,2
2015/2016	41.216	6,9	4.184	18,6

Quelle: Hessisches Kultusministerium

Anlage 3

Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen außer Förderschulen, die bezogen auf das vorangegangene Schuljahr zwischen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewechselt haben.										
Schultypgruppe der aktuell besuchten Schule / Stufe	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016
Wechsler von Schule in freier Trägerschaft auf öffentliche Schule										
Grund-Haupt-Realschulen										
5	21	3	9	4	9	15	11	15	4	25
6	10	3	9	9	10	18	15	11	5	6
7	11	5	11	7	18	18	17	22	15	14
8	13	11	11	16	26	18	19	29	11	13
9	30	10	32	17	35	19	30	21	19	22
10	26	3	11	16	14	12	10	12	6	7
Gymnasien										
5	131	90	99	123	137	141	158	194	225	249
6	16	6	15	15	18	21	14	23	33	23
7	33	6	31	14	25	17	20	21	18	24
8	10	2	17	21	23	20	27	32	22	22
9	30	7	17	22	27	22	18	30	30	41
10	20	7	31	16	6	0	0	0	0	0
Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule (KGS)										
5	24	13	14	15	17	34	26	44	34	31
6	21	3	20	6	18	14	15	10	10	13
7	37	8	24	34	28	44	40	38	42	40
8	23	7	28	16	23	35	18	23	28	24
9	18	7	35	20	26	34	30	31	19	25
10	16	3	17	24	16	4	4	8	9	13
Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule (IGS)										
5	44	31	33	40	50	47	45	45	38	50
6	10	3	2	8	10	8	9	4	5	7
7	32	6	24	9	13	12	11	8	12	9
8	5	4	10	6	10	18	10	11	15	11
9	12	2	9	12	7	17	11	8	13	9
10	8	3	7	3	7	10	11	5	15	14
Wechsler von öffentlicher Schule auf Schule in freier Trägerschaft										
Grund-Haupt-Realschulen										
5	417	394	469	480	509	475	442	430	431	434
6	10	8	10	11	13	40	10	9	12	17
7	8	5	16	20	14	20	18	7	17	23

Anlage 3

Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen außer Förderschulen, die bezogen auf das vorangegangene Schuljahr zwischen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewechselt haben.										
Schultypgruppe der aktuell besuchten Schule / Stufe	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016
Wechsler von Schule in freier Trägerschaft auf öffentliche Schule										
8	7	4	5	7	5	23	22	13	16	20
9	4	3	8	2	13	11	16	19	14	29
10	0	1	6	3	4	2	4	4	17	6
Gymnasien										
5	2.282	1.917	2.229	2.145	2.205	2.165	2.286	2.215	2.191	2.204
6	79	40	33	33	52	42	63	43	42	45
7	99	66	61	56	54	57	72	56	43	53
8	50	37	47	36	49	47	59	54	42	31
9	42	42	61	43	50	71	73	54	47	37
10	53	49	27	35	9	21	9	21	18	16
Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule (KGS)										
5	307	1	279	290	285	286	280	265	270	271
6	1	0	5	2	0	4	2	1	0	1
7	6	3	3	0	4	3	1	0	1	2
8	3	1	0	2	2	4	0	1	1	1
9	1	0	3	2	3	0	4	4	3	0
10	1	0	2	1	0	0	1	2	1	0
Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule (IGS)										
5	45	67	91	101	111	109	100	84	88	70
6	13	18	34	3	9	5	8	11	17	13
7	12	9	10	10	12	6	12	10	11	14
8	5	11	14	11	15	7	14	19	10	12
9	5	13	12	14	8	6	16	16	11	11
10	6	10	4	12	10	3	13	8	5	9

Quelle: Hessisches Kultusministerium

Anlage 4	Frage 17	Seite: 1
----------	----------	----------

Bundesland	
Baden-Württemberg	<p>Im baden-württembergischen Privatschulgesetz (PSchG, § 5 Abs. 1) sind die Genehmigungsvoraussetzungen des Artikel 7 Abs. 4 GG übernommen. Die Vollzugsverordnung zum PSchG (VVPSchG) regelt unter Ziffer 5 zum Schulgeld Folgendes: „Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern (§ 5 Abs. 1 PSchG) wird nicht gefördert, wenn in einem angemessenen Umfang für minderbemittelte Schüler wirksame wirtschaftliche Erleichterungen hinsichtlich des Schulgeldes und der sonstigen im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehenden Kosten gewährt werden.“ Nach dem Urteil des baden-württembergischen VGH vom 19.07.2005 (9 S 47/03) beträgt die Höhe des zulässigen monatlichen Schulgelds an Ersatzschulen durchschnittlich 120 € (Stand: 2005); der Betrag wird nach dem Verbraucherpreisindex fortgeschrieben und liegt somit derzeit bei ca. 160 €. Die Regierungspräsidien wenden diese Obergrenze bei der Entscheidung über Genehmigungsanträge an.</p>
Bayern	<p>Die Genehmigung einer Ersatzschule setzt nach Art. 92 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) voraus, dass eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Art. 96 BayEUG konkretisiert dies: „Um eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu vermeiden, sind, soweit notwendig, von den Trägern der Privatschulen Erleichterungen bezüglich des Schul- oder Heimgeldes oder Beihilfen in einem Umfang zu gewähren, der es auch einer für die Größe der Schule oder des Schülerheims angemessenen Zahl finanziell bedürftiger Schülerinnen und Schüler ermöglicht, die Schule zu besuchen. Erziehung, Unterricht und Heimleben sind so zu gestalten, dass keine Unterscheidungen nach Herkunft, Stand, Einkommen und Vermögen der Eltern gemacht werden.“ Die Benennung konkreter Beträge ist leider nicht möglich, sondern ist immer von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Inwieweit ein gefordertes Schulgeld noch als zulässig erachtet wird, hängt von den genauen Regelungen der jeweiligen Privatschule ab: Art der Staffelung nach Einkommensverhältnissen, Schulart, erfasste Leistungen, Schulgeldnachlass, Stipendien, Freiplätze, Geschwisterermäßigungen, etc. Bei der Ermittlung der Schulgebühren ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass unter dem Begriff des Schulgeldes nur die Beträge zur Abgeltung des Unterrichts zu verstehen sind, darüber hinausgehende Leistungen wie etwa Verpflegung, Ganztagsbetreuung oder Internatsunterbringung werden hiervon jedoch nicht erfasst.</p>
Berlin	<p>Es müssen 10 % des Schulgeldaufkommens dazu verwendet werden, Freiplätze und Schulgelderermäßigungen für Kinder sozial schwacher Eltern zu finanzieren. Aktuell gilt ein zulässiges Schulgeld in Höhe von 100 € pro Monat, dass eine Sonderung nach Besitzverhältnissen vermeidet. Die unterste Einkommensgruppe in einer</p>

Anlage 4	Frage 17	Seite: 2
----------	----------	----------

	Schulgeldregelung muss mindestens den Personenkreis umfassen, der als unterstützungsbedürftig bei der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln gilt, d.h. Personen, deren jährliches Familieneinkommen bei max. 29.420 € (brutto) liegt. In der Regel ist das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten (Eltern) maßgebend.
Bremen	In Bremen ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Privatschulgesetz das Sonderungsverbot und die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte ein als Genehmigungsvorbehalt geregelt. Zur Höhe der Elternbeiträge gibt es keine konkretisierenden Regelungen.
Hamburg	Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg geht davon aus, dass bei einem Schulgeld, das den Betrag von 200 € monatlich nicht übersteigt, eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen nicht zu besorgen ist. An den meisten Ersatzschulen liegen die Höchstsätze niedriger, tatsächlich haben wohl alle Ersatzschulträger in der Freien und Hansestadt Hamburg darüber hinaus Freiplätze, Geschwisterermäßigungen usw.
Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern hat keine landesgesetzlichen Regelungen zum Sonderungsverbot. Die Handhabung ergibt sich aus dem Verständnis des Grundgesetzes. Das Sonderungsverbot aus Art. 7 Abs. 4 GG soll vermeiden, dass bestimmte Schüler aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Höhe des Schulgelds vom Schulbesuch einer Privatschule ausgeschlossen werden. Aus dem Sonderungsverbot ergeben sich Konsequenzen unter anderem für die zulässige Höhe des Schulgelds, das private Schulträger fordern dürfen, und für die staatliche Förderung solcher Schulen. Die Höhe des zu zahlenden Schulgeldes muss so bemessen sein, dass es nicht nur von Besserverdienenden aufgebracht werden kann. Die Genehmigung für eine Ersatzschule darf nicht erteilt werden, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist. Andererseits dürfen Ersatzschulen in ihren Zielen und Einrichtungen, insbesondere bei den Gehältern der Lehrkräfte, nicht hinter den staatlichen Schulen zurückstehen, was einen bestimmten finanziellen Aufwand voraussetzt. Darüber hinaus haben die Veränderungen der Regelungen über die staatliche Privatschulfinanzierung in den letzten Jahren zur Folge, dass die wenigsten Ersatzschulen sich heute noch allein aus der Finanzhilfe finanzieren können. Das Schulgeld ist daher ein wichtiger Bestandteil der Gesamtfinanzierung einer Ersatzschule. Insofern können sich aus dem Sonderungsverbot auch Konsequenzen für die staatliche Förderung von Ersatzschulen ergeben. Vor diesem Hintergrund muss vermieden werden, dass sich eine allzu restriktive Handhabung des Sonderungsverbots als faktische Errichtungssperre für Ersatzschulen auswirkt und damit die bestehenden Regelungen zur Privatschulfinanzierung rechtlich in Frage gestellt werden.

Anlage 4	Frage 17	Seite: 3
----------	----------	----------

Niedersachsen	<p>Die Erhebung von Schulgeldern für den Besuch von Schulen in freier Trägerschaft wird im Zusammenhang mit der Genehmigung von Schulen geprüft. Dabei wird ein Schulgeld bis zum Betrag von 200 € dann als unproblematisch angesehen, wenn Ermäßigungstatbestände erkennen lassen, dass eine einkommensabhängige Staffelung der Schulgelder vorgenommen wird. Schulträger werden ggf. dazu angehalten, im Interesse einkommensschwacher Haushalte Lösungen herbeizuführen, die den Schulbesuch nicht von vornherein verhindern. Dieses ist – soweit es von hier aus überblickt werden kann – bislang auch stets gelungen, zumal die von den Schulträgern eingeräumten Ermäßigungstatbestände, die bis zu einer Reduzierung auf null reichen, die Belange von Erziehungsberechtigten genügend berücksichtigen.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>1. Regelungen in Bezug auf die Höhe der Elternbeiträge In Nordrhein-Westfalen existieren keine Regelungen über die Höhe der zulässigen Elternbeiträge.</p> <p>2. Regelungen zur Einhaltung des Sonderungsverbot Die Genehmigung für eine Ersatzschule wird nur erteilt, wenn u. a. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Artikel 7 Abs. 4 S. 3 GG, § 101 Abs. 1 Schulgesetz NRW).</p> <p>Bereits im Genehmigungsantrag muss der Ersatzschulträger eine verbindliche Erklärung zum Schulgeld abgeben (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 a) der Verordnung über die Ersatzschulen [ESchVO]).</p> <p>Es muss aber zwischen Schulgeld und Zuwendungen zur Aufbringung der Eigenleistung (vgl. § 105 Abs. 6 Schulgesetz NRW) unterschieden werden. Bei letzteren handelt es sich um auf freiwilliger Basis erbrachte finanzielle Leistungen. Diese unterfallen nicht dem Sonderungsverbot. Hierzu zählen beispielsweise die Beiträge der in einem Verein zusammengefassten Eltern, die eine Schule gründen und tragen. Es geht hierbei nicht um den Zugang zur gegründeten Schule, sondern um die Beteiligung an der Schule selbst.</p> <p>Um Schulgeldzahlungen handelt es sich dagegen, wenn sie den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern pflichtweise abverlangt werden und ein zwangsläufiger Konnex zwischen Schulbesuch und Geldleistung besteht.</p> <p>Die Erhebung von Schulgeld ist in Nordrhein-Westfalen in den Grenzen des Sonderungsverbots zwar nicht ausdrücklich untersagt. Art. 9 Abs. 2 S. 3 Landesverfassung NRW bestimmt aber, dass Privatschulen berechtigt sind, zulasten des Staates auf die Erhebung von Schulgeld zu verzichten, soweit dieser öffentlichen Schulen Schulgeldfreiheit gewährt. Diesem Umstand trägt die Finanzhilfe des Landes Rechnung. Im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung ist daher geregelt, dass ein etwaiges Schulgeld im Ersatzschulhaus-</p>

Anlage 4	Frage 17	Seite: 4
	halt zu vereinnahmen ist und damit den Landeszuschuss verringert.	
Rheinland-Pfalz	<p>In Bezug auf das auch in der Landesverfassung normierte Sondereignungsverbot gibt es im rheinland-pfälzischen Privatschulgesetz folgende Regelung:</p> <p>„§ 28 Arten und Voraussetzungen (1) Das Land gewährt auf Antrag den staatlich anerkannten Ersatzschulen Beiträge zu den Personal- und Sachkosten nach Maßgabe der §§ 29 bis 32; § 31 Abs. 4 bleibt unberührt. (2) Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen sind, dass die Schule in freier Trägerschaft auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet, das öffentliche Schulwesen des Landes entlastet und kein Schulgeld oder sonstige Entgelte erhebt....“</p> <p>Voraussetzung für die öffentliche Finanzhilfe ist also, dass kein Schulgeld erhoben werden darf. Insofern gibt es auch keine Regelungen zur Höhe von Elternbeiträgen.</p>	
Saarland	<p>§ 7 Privatschulgesetz– Voraussetzungen der Genehmigung einer privaten Ersatzschule (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn [...] b) eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird, [...]</p> <p>§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung des Privatschulgesetzes (Zu § 7 Abs. 1 Buchst. b) PrivSchG) Der Anforderung des § 7 Abs. 1 Buchst. b) PrivSchG ist entsprochen, wenn für minderbemittelte Schüler wirtschaftliche Erleichterungen in einem Umfang gewährt werden, der im Vergleich mit den entsprechenden öffentlichen Schulen angemessen ist. Bei Schulen, die grundsätzlich von Schülern eines angeschlossenen Internats besucht werden, ist dieser Anforderung auch dann entsprochen, wenn in angemessenem Umfang Vergünstigungen hinsichtlich der Internatskosten gewährt werden. Erläuterungen: Eine rechtliche Regelung, die eine konkrete Beitragshöhe vorgeben würde, existiert im Saarland nicht.</p> <p>Das in den oben zitierten Rechtsvorschriften beschriebene Sondereignungsverbot hat jedoch zur Folge, dass die soziale Staffelung der Schulbeiträge sowie das Bestehen sozialer Abfederungsmechanismen unerlässliche Voraussetzung für die Genehmigung einer privaten Ersatzschule im Saarland sind.</p>	

Anlage 4	Frage 17	Seite: 5
	<p>Für Kinder aus sozial schwachen Familien, die finanziell nicht in der Lage sind, einen Schulbeitrag aufzubringen, muss die Möglichkeit bestehen, an einer privaten Ersatzschule aufgenommen zu werden. Insbesondere darf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten eines Kindes keinerlei Einfluss auf die Aufnahme in eine private Ersatzschule haben. Schulträger privater Ersatzschulen im Saarland sind daher gehalten, eine sogenannte soziale Staffelung der Elternbeiträge vorzusehen. Diese muss sich auf die volle Breite des Einkommensspektrums der Eltern beziehen und am unteren Ende einen völligen Dispens von der Beitragszahlung vorsehen, um dem verfassungsrechtlich verankerten Sonderungsverbot zu genügen.</p>	
Sachsen	<p>Eine gesetzliche Regelung zur Höhe des Schulgeldes gibt es in Sachsen nicht. Im Verwaltungsvollzug wird davon ausgegangen, dass bei einem monatlichen durchschnittlichen Schulgeld von etwa 120 Euro das Sonderungsverbot nicht verletzt wird. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus geht davon aus, dass die nach der Novellierung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft zum 01.08.2015 gezahlten Schülerausgabensätze (Zuschuss pro Schüler im Schuljahr) ausreichen, einen schul- und lernmittelgeldfreien Unterricht entsprechend einer öffentlichen Schule zu ermöglichen. Die Schülerausgabensätze stiegen im Durchschnitt um 1.000 €.</p>	
Sachsen-Anhalt	<p>Anzeigepflichten für Schulgelderhöhungen sind in Sachsen-Anhalt im Schulgesetz festgeschrieben. Verfassungs- und Gesetzestext verlangen von den Ersatzschulen, dass die Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Verordnung Schulen in freier Trägerschaft verlangt Nachweise, dass die Sonderung vermieden wird. Darüber hinaus haben die Schulträger ebenfalls sonstige im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schule für die Eltern und die Schüler entstehenden Kosten, insbesondere für unterrichtsergänzende Förder- und Freizeitangebote, Ganztagsangebote, Internatskosten, Aufnahmegebühren und Prüfungsgebühren anzugeben. Auch hier erfolgt die Prüfung, ob durch die veranschlagte Höhe dieser Kosten ein Zugang zur Schule für Schüler aus einkommensschwachen Familien verwehrt werden kann. Durch das Ministerium werden keine Vorgaben zur Stafflung des Schulgeldes gemacht. Dies obliegt dem Gestaltungsspielraum des Schulträgers.</p>	
Schleswig-Holstein	<p>Für ein mit dem verfassungsrechtlichen Sonderungsverbot zu vereinbarendes monatliches Schulgeld werden in Schleswig-Holstein derzeit folgende durchschnittliche Schulgeldbeiträge anerkannt (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, § 115 Abs. 3 Nr. 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz): 1. Halbtagschule 170 €</p>	

Anlage 4	Frage 17	Seite: 6
	<p>2. Ganztagschule 225 € (inklusive mittäglicher Verpflegung). Das monatliche Schulgeld kann gestaffelt werden, da das durchschnittliche monatliche Schulgeld maßgeblich ist, welches sich aus dem gesamten Schulgeld dividiert durch die Schülerzahl errechnet. Weiterhin besteht die Verwaltungspraxis, dass eine einmalig anfallende Aufnahmegebühr anerkannt wird. Diese muss sich am vorgesehenen monatlichen Schulgeld messen lassen und darf den Zugang zur Schule nicht von vornherein maßgeblich erschweren. Ebenso werden in der Sache vertretbare jährliche Materialgebühren sowie der Gegenwert von Eigenleistungen der Eltern anerkannt. Der Zugang zur Schule darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Eltern sich zu weiteren finanzielle Leistungen - die über das Schulgeld hinausgehen (z.B. Bürgschaftsübernahme, Darlehensgewährung)- verpflichten. Einzig den sog. Gründungseltern können im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch höhere Geldleistungen abverlangt werden.</p>	
Thüringen	<p>Die Formulierung zum Sonderungsverbot aus Art. 7 Abs. 4 Satz 2 Grundgesetz wurde in Thüringen als Genehmigungsvoraussetzung in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) übernommen. Gesetzliche Regelungen zur Höhe des Schulgeldes bestehen nur insoweit, als dem Ministerium nach § 5 Abs. 12 Satz 2 Nr. 4 ThürSchfTG Änderungen der bestehenden Regelungen zur Höhe des Schulgeldes anzuzeigen sind. Die Einhaltung des Sonderungsverbotes wird unter Beachtung der Rechtsprechung geprüft.</p>	
Brandenburg	<p>In Brandenburg gibt es im Hinblick auf die Höhe der Elternbeiträge unter Berücksichtigung der thematisch einschlägigen Regelungen (Art. 30 Abs. 6 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg, § 121 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes und § 2 Nr. 10 der Verordnung über die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen) keine konkreten Vorgaben. Insbesondere existieren in Brandenburg weder maximale noch durchschnittliche Höchstbeträge. Eine Festschreibung des tatsächlich eingehenden Schulgeldes in Form eines Durchschnittsbetrages – und sei es auch nur als obere Grenze – muss nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 16.05.2014 zum Aktenzeichen 12 K 2304/13 grundsätzlich ausscheiden. U. a. könne hierdurch nicht verhindert werden, dass Familien mit sehr geringem Einkommen die Grenzen ihrer Belastbarkeit überschreiten. Die Beurteilung der Schulgeldregelungen eines Trägers erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände daher einzelfallabhängig.</p>	